



VERBESSERUNG DER STEUERLICHEN FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Nach langwierigem Gesetzgebungsverfahren stimmte der Bundesrat am 22.03.2024 im zweiten Anlauf dem Wachstumschancengesetz zu, das am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist. Mit dem Gesetz sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen für Wachstum und Innovationen verbessert werden. Dieses Ziel soll u. a. mit einer deutlichen Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung erreicht werden.

STATUS QUO BEI DER FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Bislang bietet das Forschungszulagengesetz Unternehmen die Möglichkeit, eine Steuervergütung i. H. v. 25 % der förderfähigen Aufwendungen für ein Forschungs- oder Entwicklungsprojekt zu erhalten. Die Forschungszulage wird auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Förderfähig sind Arbeitslöhne und die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung für Mitarbeitende, die unmittelbar in der Forschung und Entwicklung begünstigter Vorhaben tätig sind. Forschende Mitunternehmer oder Einzelunternehmer selbst, sind bislang lediglich bis zu 40 Euro pro Arbeitsstunde für 40 Wochenstunden als förderfähiger Aufwand ansetzbar.

Als Bemessungsgrundlage konnten bisher – zunächst befristet bis 30.06.2024 – maximal 4 Mio. Euro der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen geltend gemacht werden. Insgesamt dürfen einem Unternehmen pro Projekt nicht mehr als 15 Mio. Euro Fördergelder gewährt werden.

Für Auftragsforschung können Auftraggeber ebenfalls eine Förderung beantragen, die sich bislang auf 60 % der dafür entstandenen Aufwendungen belief.

ÄNDERUNGEN DURCH DAS WACHSTUMS- CHANCEGESETZ

Das Wachstumschancengesetz sieht folgende Verbesserungen in der steuerlichen Forschungsförderung vor, die grundsätzlich zum 28.03.2024 in Kraft getreten sind:

AUSWEITUNG DER BEMESSUNGSGRUNDLAGE UM INVESTIVE AUFWENDUNGEN

Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören in nach dem 31.12.2023 beginnenden Wirtschaftsjahren neben Arbeitslöhnen der Mitarbeitenden, die in der Forschungs- und Entwicklungsabteilung mit dem begünstigten Projekt befasst sind, auch ein der AfA entsprechender Teil der Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Das gilt für die AfA auf neu für das Forschungsvorhaben angeschaffte Investitionsgüter, soweit diese nach dem 28.03.2024 angeschafft oder hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind allerdings geringwertige Wirtschaftsgüter und Wirtschaftsgüter, die i. R. d. Sammelpostenregelung erfasst werden.

Somit profitieren nun auch investive Aufwendungen von der steuerlichen Forschungsförderung, soweit diese Anlagegüter für das Forschungsvorhaben zwingend notwendig sind, ausschließlich eigenbetrieblich genutzt und tatsächlich in dem konkreten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verwendet werden (§ 3 Abs. 3a FZulG). Die Prüfung der Notwendigkeit und die entsprechende Bescheinigung erfolgt wirtschaftsgutbezogen durch die Bescheinigungs-

stelle Forschungszulage, welcher aktuell bereits die Beurteilung der Förderfähigkeit von Forschungs- und Entwicklungsprojekten obliegt.

HÖHERE EIGENLEISTUNGSFÖRDERUNG BEI EINZEL- UND MITUNTERNEHMERN

Von Einzel- oder Mitunternehmern geleistete Forschungstätigkeiten stellen i. H. v. 70 Euro (statt bislang 40 Euro) pro Arbeitsstunde förderfähigen Aufwand dar. Die Begrenzung auf 40 Wochenstunden bleibt allerdings erhalten.

BESSERE FÖRDERUNG VON AUFTRAGS- FORSCHUNG

Die Kosten für Auftragsforschung werden für nach dem 28.03.2024 in Auftrag gegebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben i. H. v. 70 % (statt bislang 60 %) gefördert (§ 3 Abs. 4 Satz 2 FZulG). Hintergrund ist, dass sich der bisherige Anteil von 60 % am durchschnittlich bei Forschungsvorhaben anfallenden Personalaufwand orientiert hat, da aktuell auch bei Eigenforschung lediglich die Personalaufwendungen förderfähig sind. Aufgrund der Erhöhung der Bemessungsgrundlage bei Eigenforschung wird die Förderquote auch bei Auftragsforschung auf 70 % ausgeweitet. Ein Einzelkostennachweis ist nicht nötig, es reicht ein Nachweis der Gesamtkosten der Auftragsforschung.

HÖHERE FÖRDERQUOTE FÜR KMU

Kleine und mittlere Unternehmen, d. h. KMU nach den Kriterien der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, können eine um 10 Prozentpunkte höhere Forschungszulage von 35 % der förderfähigen Aufwendungen (statt 25 %) beantragen (§ 4 Abs. 1 Satz 2 FZulG).

ERHÖHUNG DES FÖRDERHÖCHSTBETRAGS- VOLUMENS

Nachdem seit dem 01.07.2020 (befristet bis 30.06.2024) maximal 4 Mio. Euro der im Wirtschaftsjahr entstandenen Aufwendungen förderfähig wa-

ren, sind für nach dem 27.03.2024 entstehende Aufwendungen bis zu 10 Mio. Euro als förderfähige Aufwendungen begünstigt (§ 3 Abs. 5 FZulG). Dieser Höchstbetrag gilt dauerhaft.

BERÜCKSICHTIGUNG DER FORSCHUNGSZULAGE BEI STEUERVORAUSZAHLUNGEN

Ab dem 01.01.2025 werden Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer, die für den letzten noch nicht veranlagten Zeitraum festgesetzt wurden, auf Antrag angepasst, soweit eine Anpassung im Festsetzungszeitpunkt möglich ist (§ 10 Abs. 2a FZulG). Dadurch soll die festgesetzte Forschungszulage schneller dem Unternehmen zufließen.

VERBESSERUNGEN AUF EINEN BLICK

	Bisherige Gesetzesregelungen	Ab dem 28.03.2024 geltende Verbesserungen durch das Wachstumschancengesetz
Bemessungsgrundlage bei Eigenforschung und -entwicklung	Arbeitslöhne und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung der mit einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsprojekt befassten Mitarbeitenden	Arbeitslöhne und Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung der mit einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungsprojekt befassten Mitarbeitenden und AfA-Beträge für nach dem 28.03.2024 angeschaffte/hergestellte Anlagegüter, die für Forschungsvorhaben erforderlich, tatsächlich dafür eingesetzt und ausschließlich eigenbetrieblich genutzt werden
Eigenleistungsförderung	40 Euro/Arbeitsstunde (max. 40 Wochenstunden) für Forschungstätigkeiten von Einzel- oder Mitunternehmer	70 Euro/Arbeitsstunde (max. 40 Wochenstunden) für Forschungstätigkeiten von Einzel- oder Mitunternehmer

	Bisherige Gesetzesregelungen	Ab dem 28.03.2024 geltende Verbesserungen durch das Wachstumschancengesetz
Bemessungsgrundlage bei Auftragsforschung	60 % der Kosten der Auftragsforschung	70 % der Kosten der nach dem 28.03.2024 in Auftrag gegebenen Auftragsforschung
Förderquote für KMU 25 % (einheitlich für alle Unternehmen)	25 % (einheitlich für alle Unternehmen)	35 % für KMU (auf Antrag) 25 % für alle anderen Unternehmen
Höchstbetrag förderfähiger Aufwendungen	4 Mio. Euro (befristet seit 01.07.2020 bis 30.06.2024)	10 Mio. Euro (für nach dem 27.03.2024 entstandene Aufwendungen)
Leistung der Forschungszulage	Anrechnung auf die nächste erstmalig festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer	Anrechnung auf die nächste erstmalig festgesetzte Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer oder entsprechende Herabsetzung der Steuervorauszahlungen (ab dem 01.01.2025)

FAZIT

Die Änderungen im Forschungszulagengesetz machen die deutsche Forschungsförderung attraktiver. Ob dadurch angesichts des aktuell schwierigen Investitionsumfelds in Deutschland erfolgreich Anreize für mehr Innovationen „Made in Germany“ gesetzt werden, bleibt abzuwarten.

ANSPRECHPARTNER



Für Fragen stehen Ihnen Ihre Ansprechpartner bei RSM Ebner Stolz gerne zur Verfügung. Zudem können Sie sich auch an die hier genannten Ansprechpartner wenden.

Herausgeber

RSM Ebner Stolz
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte Partnerschaft mbH
www.ebnerstolz.de

Rechtsstand: 17.04.2024

Redaktion

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 (0)711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel. +49 (0) 711 2049-1535

Diese Publikation enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Leser dieser Publikation eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

Die Ausführungen unterliegen urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Websites, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trade as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.

© RSM International Association, 2024

THE POWER OF UNDERSTANDING
ASSURANCE | TAX | CONSULTING | LEGAL